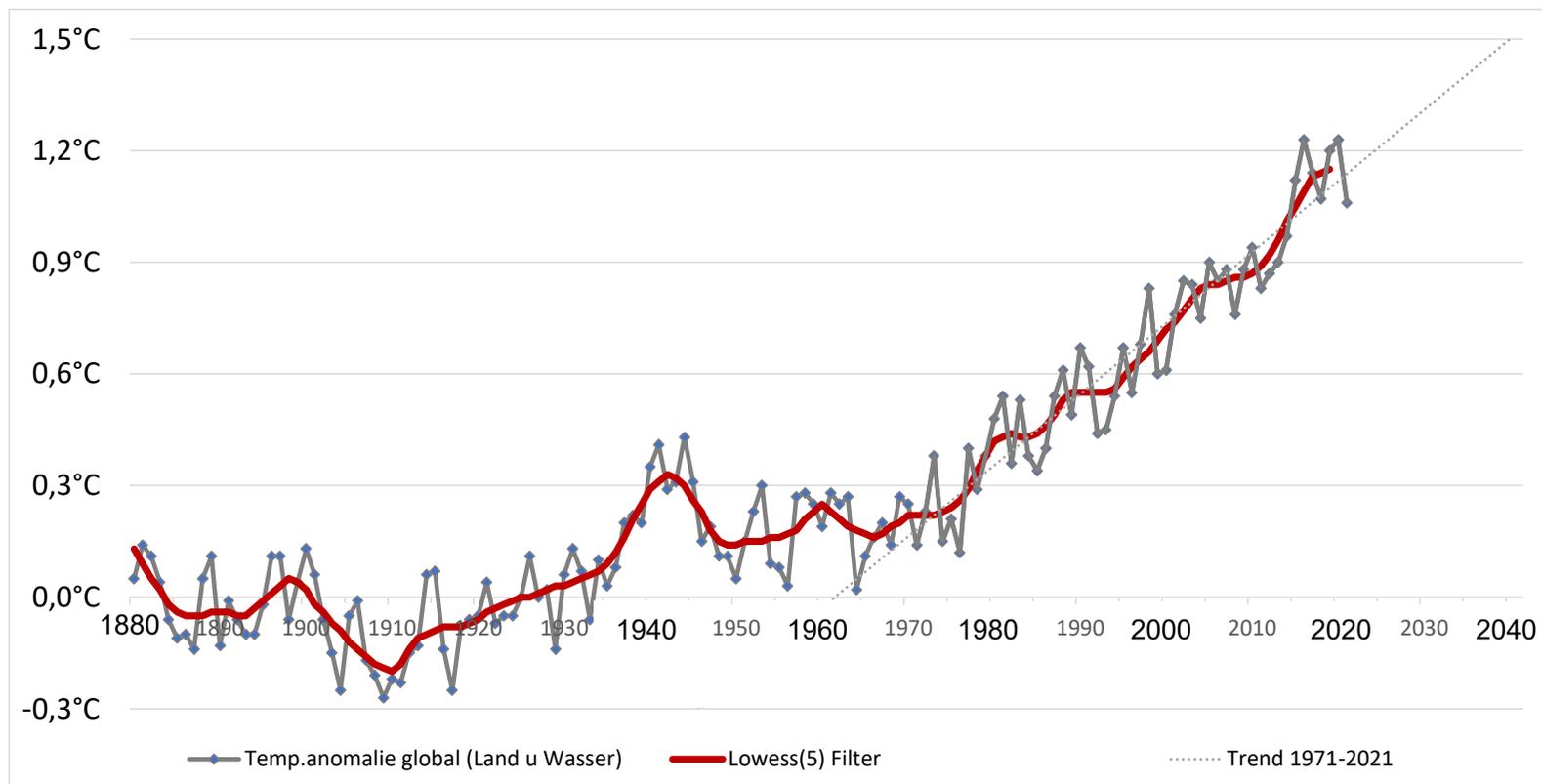


Überblick Nachhaltigkeitsberichterstattung

Dr. Dieter Köhnlein
Qx-Club Köln
5. Dezember 2023

Veränderung der Durchschnittstemperatur

IPCC: Menschliche Treibhausgas-Emissionen sind verantwortlich für ca. 1,1°C Erwärmung.



Quelle: NASA (<https://climate.nasa.gov/vital-signs/global-temperature/>), umgerechnet auf Bezugsgröße vorindustrielle Zeit (Durchschnitt 1880-1900)

Agenda

Einführung/
Motivation

CSRD

ESRS

Wesentlichkeitsanalyse
Wertschöpfungskette
Schrittweise Einführung
Umsetzung



Was ist an
diesem Thema
„aktuariell“?

Offenlegungs-
verordnung

Taxonomie-
verordnung



Nachhaltigkeit und Versicherer – Warum?

2015

- Pariser Klimaschutzabkommen
- Sustainable Development Goals



Unternehmen in Richtung Nachhaltigkeit



Arbeitgeber

- Dekarbonisierung des eigenen Geschäftsbetriebs
- Förderung von klimaneutraler Mobilität
- Förderung von Vielfalt
- Strategien entwickeln
-



Produktanbieter

- Transformation des Produktportfolios (gesellschaftliche Verantwortung)
- Absicherung von Extremereignissen
- Einfluss auf Geschäftspartner
-



Regulatorische Anforderungen

Europäische und nationale (gesetzliche) Anforderungen, insbesondere im Berichtswesen
→
Offenlegung nach ESG-Reporting-Standards (Kennzahlen & Strategien)
→
Entwicklung und Implementierung eines angepassten Aufsichts-Systems



Kapitalanleger

- Wachstum nachhaltiger Investitionen
- Reduktion möglicher Renditennachteile durch verstärkt nachhaltige Investitionen
- Verbesserung von (ESG) Ratings und Rankings
-

Wesentliche EU-Regulierungen zur ESG-Berichterstattung



CSRD*

Nachhaltigkeits-
berichterstattung
(Anwendung:
1. Januar 2025
für GJ 2024)

Ausweitung und
Standardisierung
der ESG-Berichts-
pflichten unter
Berücksichtigung
der doppelten
Materialität

SFDR**

Offenlegungs-
Verordnung
(Anwendung:
10. März 2021)

Nachhaltigkeits-
bezogene
Offenlegungs-
pflichten im
Finanzdienst-
leistungssektor

TaxVO

Taxonomie-
Verordnung
(Anwendung:
1. Januar 2022)

Definition
„environmentally
sustainable“

Scoring der
eigenen
ökonomischen
Aktivitäten

Solvency II

Ergänzungen
(Anwendung:
2. August 2022)

Integration von
ESG Risiken
(bzw.
Nachhaltigkeit)
in
Risikomanage-
mentsystem und
-Reporting

* Corporate Sustainability Reporting Directive

** Sustainable Finance Disclosure Regulation



Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

CSRD – Warum?



Mängel der Non-Financial Reporting Directive

(NFRD oder CSR-Richtlinie, bislang gültig)

Keine einheitlichen detaillierten bzw. standardisierten Anforderungen; unterschiedliche Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten

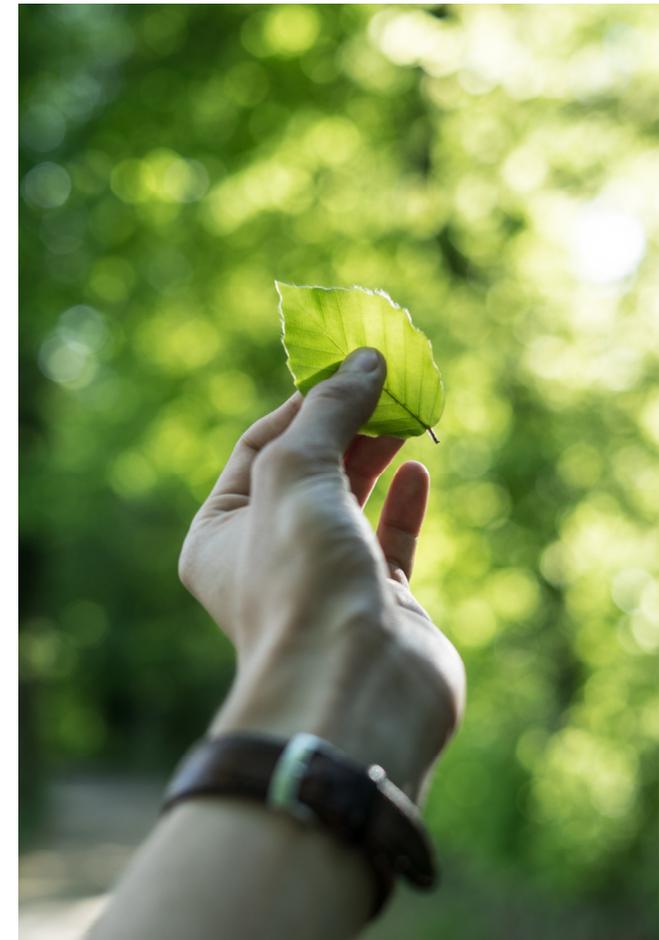
Ziele der Überarbeitung

- Verbesserung der **Qualität** der Nachhaltigkeitsberichterstattung, z. B. durch Harmonisierung und Erweiterung
- Bereitstellung **relevanter, vergleichbarer, zuverlässiger und zukunftsgerichteter** Nachhaltigkeitsinformationen für Finanzinformationen, Investoren und Öffentlichkeit
- **Förderung von Investitionen mit ESG-Bezug**
←→ Unterstützung des Green Deal

CSRD



- Festlegung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit Reporting-Standards
- Ausweitung des Umfangs der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Ausweitung des Kreises der Berichtspflichtigen
- Anpassung an neue Regularien (z. B. TaxVO und SFDR)



CSRD – Neuerungen im Überblick



Anwendungsbereich	Erhebliche Ausweitung des Geltungsbereichs zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
Standardisierung	EU eigener Berichtsstandard (ESRS) mit Anpassung des Wesentlichkeitskonzepts
Ort	Gesonderter verpflichtender Abschnitt des (Konzern-)Lageberichts
Verantwortung	Verantwortung von Management und Governance
Durchsetzung	Klare Zuständigkeiten für Vorbereitung, Aufsicht und Durchsetzung
Prüfung	Verpflichtende externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte
Form	Elektronisches Format und Kennzeichnung von Nachhaltigkeitsberichten wird verpflichtend

CSRD – Anwendungsbereich und -zeitpunkte

Betroffene Unternehmen – Anwendung der CSRD in drei Stufen

2025

Unternehmen, die bereits zur Berichterstattung verpflichtet sind

Allgemeine Kriterien:

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz § 289b ff.
HGB in Verbindung mit § 267 Abs. 3 HGB

- Kapitalmarktorientiertes Unternehmen +
- > 500 Arbeitnehmer (J.Ø) +
- Bilanzsumme > 20 Mio. € oder
- Umsatzerlöse > 40 Mio. €

2026

Große Unternehmen
(Art. 19a Abs. 1 Bilanzrichtlinie)
→ **nahezu alle deutschen Versicherer**

- Große Unternehmen müssen gem. Art. 3 Abs. 4 Bilanzrichtlinie **mind. 2 der folgenden Schwellen überschreiten:**
 - Bilanzsumme > 20 Mio. €
 - Umsatzerlöse > 40 Mio. €
 - Mitarbeitende > 250
- Unabhängig von einer Inanspruchnahme des Kapitalmarkts

2027

Kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen
(Art. 19a Abs. 1 Bilanzrichtlinie)

Mittlere Kapitalgesellschaften:

- Bilanzsumme < 20 Mio. €
- Umsatzerlöse < 40 Mio. €
- Mitarbeitende < 250

Kleine Kapitalgesellschaften:

- Bilanzsumme < 4 Mio. €
- Umsatzerlöse < 8 Mio. €
- Mitarbeitende < 50

- Möglichkeit, Erstanwendung um zwei Jahre zu verschieben
- Bericht auf der Grundlage eigener Standards

Prüfung durch Abschlussprüfer

- Inhaltliche externe Prüfung durch Abschlussprüfer
- Möglichkeit zur Übertragung dieser Aufgabe (Mitgliedsstaatenverantwortung)
- **Urteil des Abschlussprüfers** zunächst mit „begrenzter Prüfungssicherheit“, später mit „hinreichender Prüfungssicherheit“

bis 1. Oktober 2026

- Standards für die Erlangung „**begrenzter Prüfungssicherheit**“



bis 1. Oktober 2028

- Standards für die Erlangung „**hinreichender Prüfungssicherheit**“
- Entscheidung zur Umsetzbarkeit eines Übergangs von „**begrenzter Prüfungssicherheit**“ zu „**hinreichender Prüfungssicherheit**“

CSRD - Verfahren

Veröffentlichung im EU-Amtsblatt: 16. Dezember 2022

Inkrafttreten: 5. Januar 2023

Umsetzung in nationales Recht

- bis zum 6. Juli 2024 (innerhalb von 18 Monaten)
- Bundesministerium der Justiz (BMJ) ist federführend
- Referenten-Entwurf war für Sommer / Herbst 2023 angekündigt



Festlegung der Inhalte der CSRD über EU-Standards

Zweistufiges Regelwerk zur europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung

EU-RICHTLINIE

Level 1

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

- Definiert Berichtspflicht und übergreifende Anforderungen an die Berichterstattung
- bis Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen

Erstanwendung für das Geschäftsjahr 2024
(Offenlegung in 2025)

DELEGIERTE RECHTSAKTE

Level 2

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

- Erarbeitung durch EFRAG, Beratungsgremium der EU-Kommission (EFRAG - European Financial Reporting Advisory Group)
- Festlegung von Struktur, Inhalt & Detaillierungsgrad der CSRD-Berichte
- für CSRD-Anwender unmittelbar bindend
- **Kernstandards sowie erweiterte, sektorspezifische und für KMU**

Inhalte der neuen EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Themenfelder
 E Umwelt
 S Soziales
 G Governance

Inhalte

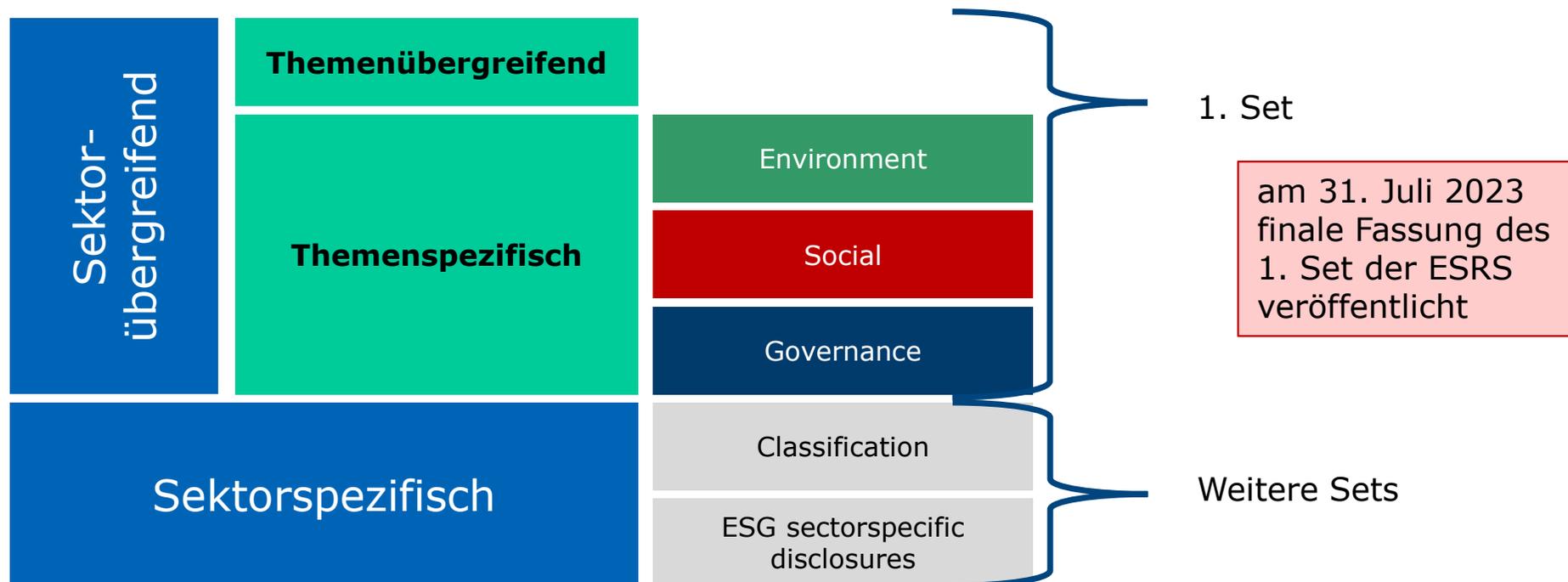

 ESRS*

- **Klimaschutz**
 - **Anpassung** an den Klimawandel
 - Nutzung und Schutz von **Wasser- und Meeresressourcen**
 - Ressourcennutzung und Übergang zu einer **Kreislaufwirtschaft**
 - Vermeidung und Verminderung der **Umweltverschmutzung**
 - Schutz und Wiederherstellung der **biologischen Vielfalt** und der **Ökosysteme**
-
- **Chancengleichheit** für alle, einschließlich Gleichstellung der Geschlechter und gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, Ausbildung und Kompetenzentwicklung sowie Beschäftigung und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen
 - **Arbeitsbedingungen**, einschließlich sicherer und anpassungsfähiger Arbeitsplätze, Löhne, sozialer Dialog, Tarifverhandlungen und die Einbeziehung der Arbeitnehmer, Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie eine gesunde, sichere und gut angepasste Arbeitsumgebung
 - Achtung der **Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Prinzipien und Standards**, wie sie in internationalen Konventionen und Standards (z.B. UN, ILO) festgehalten sind
-
- Rolle der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** des Unternehmens (auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen), und ihre Zusammensetzung
 - **Geschäftsethik und Unternehmenskultur**, einschließlich der Korruptionsbekämpfung und Bestechungsbekämpfung
 - **Politisches Engagement** des Unternehmens, einschließlich der Lobbying-Aktivitäten
 - Das Management und die Qualität der **Beziehungen zu Geschäftspartnern**, einschließlich der Zahlungspraktiken
 - Interne **Kontroll- und Risikomanagementsysteme** des Unternehmens

* ESRS: European Sustainability Reporting Standards

Aufbau der ESRS

ESRS setzen sich aus **sektorübergreifenden** und **sektorspezifischen** Berichtsstandards zusammen.



Daneben wird es **gesonderte ESRS für kleine und mittlere Unternehmen** sowie **ggf. unternehmensspezifische Standards** geben.

EFRAGs* ESRS konkret

Sektorübergreifende Standards

Themenspezifische Standards

Themenübergreifende Standards

ESRS 1 Allgemeine Anforderungen

ESRS 2 Allgemeine Angaben

Umwelt & Klima

ESRS E1 Klimawandel

ESRS E2 Umweltverschmutzung

ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen

ESRS E4 Biologische Vielfalt & Ökosysteme

ESRS E5 Ressourcennutzung & Kreislaufwirtschaft

Soziales

ESRS S1 Eigene Belegschaft

ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften

ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer

Governance

ESRS G1 Unternehmenspolitik

Unterlagen auf der Website der Europäischen Kommission:

<https://ec.europa.eu/>

* EFRAG: European Financial Reporting Advisory Group

Einordnung der europäischen Standards

CSRD

Bei der Entwicklung von EU-Standards sind bestehende internationale Rahmenwerke und Standards zu berücksichtigen!

Internationale Standards

zu klimabezogenen Finanzrisiken

IFRS S1* & IFRS S2**

davor:

internationales Rahmenwerk der TCFD

Empfehlungen für effektive klimabezogene Finanzinformationen zur Aufnahme in die üblichen Finanzberichte



Versicherer sind oftmals international tätig



Harmonisierung der Berichterstattung ist sinnvoll und wichtig!

* IFRS S1 – General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information

**IFRS S2 – Climate-related Disclosures

Standards international und europäisch

International

- IFRS S1
- IFRS S2



Europäisch

- ESRS 1
- ESRS 2
- ESRS E1



Es ist ein sehr hohes Maß an Interoperabilität
zwischen beiden Standards sichergestellt
Berichte mit weitgehend deckungsgleichen Informationen

ISSB



keine separate Berichterstattung nötig

EFRAG

Welche Vorschriften gibt es?

„Freiwillig anzuwendende und obligatorische Rahmenwerke – global und regional, z.B. EU“

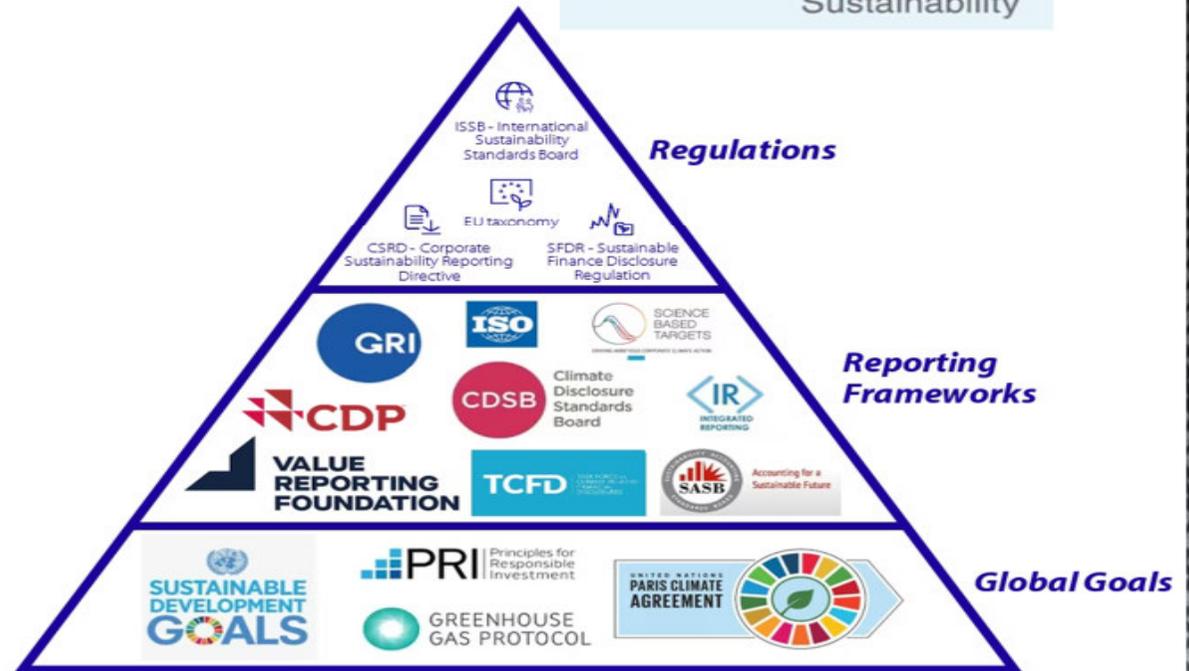
2023



- 2022 CSRD / Standardentwürfe ISSB / EFRAG
- 2021 Gründung ISSB (IFRS) , EFRAG
- 2021 EU-SFDR – Offenlegungs-VO
- 2020 EU-Taxonomie-VO
- 2019 BaFin Merkblatt

- 2017 Empfehlungen TCFD
- 1997 Gründung GRI

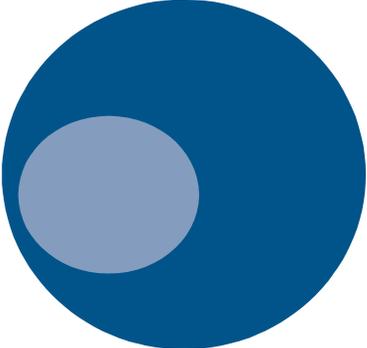
- 2018 EU-Plan Nachhaltige Entw.
- 2017 Principles Sust. Investments
- 2015 UN SDG's
- 2012 Principles Sustainable Insurance
- 1998 GHG-Protocol



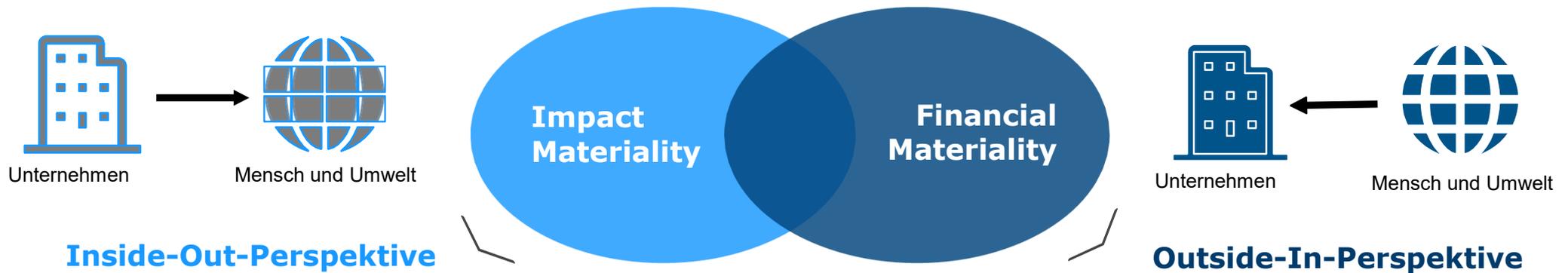
ARC GmbH - Berichterstattung zur Nachhaltigkeit

Quelle: Rabobank

CSRD fordert Wesentlichkeitsanalyse

Bisherige Best Practice der Wesentlichkeitsanalyse	 Definition von Wesentlichkeit	In den ESRS definierte neue Wesentlichkeitsanalyse
Einfluss auf Stakeholder-Bewertungen und -Interessen vs. Bedeutung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen	Definition von Wesentlichkeit	Prinzip der doppelten Wesentlichkeit: Finanzielle (outside-in) und nichtfinanzielle (inside-out) Wesentlichkeit
Betrachtung interner und externer Faktoren	Ausprägung / Umfang der Wesentlichkeit	Betrachtung der gesamten Wertschöpfungskette; kurz-, mittel- und langfristig
Interessengruppen ("Stakeholder")	Definition von Nutzern	Hauptnutzer der Finanzberichterstattung (Investoren, Kreditgeber, Versicherer etc.) sonstige Nutzer der Nachhaltigkeitsinfos
Alleinstehende Analyse	Prozessuale Implikationen	Notwendigkeit der Aufsetzung von Prozessen und Kontrollmechanismen
Reine Präsentation der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse	Dokumentations- und Prüfpflicht	Notwendigkeit der Erstellung eines Prozessdokuments, das ebenfalls der externen Prüfpflicht unterzogen wird

Prinzip der doppelten Wesentlichkeit



Ein Nachhaltigkeitsthema ist aus nichtfinanzieller ("Impact") Sicht wesentlich, wenn

- es mit tatsächlichen oder potenziell erheblichen **Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt** verbunden ist oder
- es sich auf die Umwelt über kurz-, mittel- oder langfristige Zeithorizonte bezieht.

Relevant sind direkt verursachte Auswirkungen, als auch diese, zu denen das Unternehmen beiträgt.

ESRS-Reporting

Ein Nachhaltigkeitsthema ist aus finanzieller Sicht wesentlich, wenn

- es **Risiken oder Chancen** hervorruft, die die künftigen **Cashflows** und damit den **Unternehmenswert** kurz-, mittel- oder langfristig beeinflussen oder **beeinflussen** können.

Relevant sind auch Risiken und Chancen, die zum Berichtszeitpunkt nicht durch die Finanzberichterstattung erfasst werden.

Wesentlichkeitsanalyse - Umsetzungshilfen

GDV

Unverbindliche Hilfestellung zur Prozessdefinition der unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsanalyse

vom 9. August 2023



EFRAG

Umsetzungshilfe zur Wesentlichkeitsanalyse

überarbeiteter Entwurf vom 25. Oktober 2023
öffentliche Konsultation folgt



DAV

Überblick über die Materialitätsprüfung gemäß CSRD
Ergebnisbericht der Ausschüsse ERM und Rechnungslegung und Regulierung
Entwurf in der internen Abstimmung



Wertschöpfungskette

CSRD / ESRS

Bericht über wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen direkter und indirekter Geschäftsbeziehungen, auch in der vor- und/oder nachgelagerten

Wertschöpfungskette

- Definition Wertschöpfungskette und Übergangsmaßnahmen in ESRS 1
- Konkrete Anforderungen mit Bezug auf die Wertschöpfungskette in allen Standards enthalten



**Ausdehnung
der
Berichtspflichten**

Wertschöpfungskette

Wertschöpfungskette der Versicherer ???

Umsetzungshilfe von EFRAG zur Wertschöpfungskette

überarbeiteter Entwurf vom 25. Oktober 2023

öffentliche Konsultation folgt

**!!! Praxistauglicher Umfang der Offenlegung !!!
für die Versicherer**

Umsetzung der CSRD: Viele Herausforderungen



Fachlich

- **Umfang der Anforderungen** der ESRS erhöht den zeitlichen Druck
- ESRS fordern die Definition von Strategien, Grundsätzen und Leitlinien – Umsetzung benötigt **längeren zeitlichen Vorlauf**
- **Wesentlichkeitsanalyse** erfordert die komplexe Definition von Schwellenwerten für die finanzielle Wesentlichkeit
- Aufbau von **neuen Kompetenzen** nötig – **besonders im Bereich Finance**, Erweiterung des Profils
- Insbesondere der **Finanzsektor** wartet auf weitere **Konkretisierungen** in Bezug auf Auslegungen / Anwendbarkeit der Anforderungen
- **Einbindung in den Konzern**



Technisch

- Datenverfügbarkeit, -konsistenz und -qualität erfordern **konforme und sichere Umsetzung**
- sicheres Handling von **ESG-Daten / Data Governance**
- Anbindung von unterschiedlichen **externen Datenquellen** nötig
- Auswirkung auf fachliche und technische **Architektur der Gesamtorganisation**
- **Sehr vielfältige unterschiedliche** neue Datenpunkte
- **Bereitstellung** der Daten (z. B. zur Wertschöpfungskette bisher ungeklärt)
- Umsetzung in **vorgegebenem elektronischen Format**



Prozessual

- Anforderungen haben Auswirkungen auf die Prozesse der Organisation → **Anpassung der Prozesse**
- **Dokumentation** der Wesentlichkeitsanalyse
- Klärung der **Verantwortlichkeiten** und Abhängigkeiten
- **Integration** der Inhalte **in den Lagebericht** mit verschiebt die Zuständigkeiten und Zeitrahmen
 - u. U. **zeitliche** Verschiebung der Veröffentlichung
 - Erfordert **Zusammenarbeit** einer sehr hohen Anzahl an verschiedenen Abteilungen

Prozess der Umsetzung

Rechtzeitige Vorbereitung und Einbindung der Prüfer ist existenziell!

Wesentlichkeitsanalyse

- Befragung interner und externer Stakeholder
- Identifikation der relevanten Anforderungen

→ Umfang der Berichtspflicht

Berichtserstellung

- Datenverfügbarkeit
- Datenermittlung
- Datenqualität

Prüfung

- interne Prüfung
- externe Prüfung durch Wirtschaftsprüfer

Veröffentlichung

Berücksichtigung der Anforderungen aus ESRS 1

Strategien / Leitlinien

Was ist eigentlich “aktuariell”
bei der Nachhaltigkeits-
berichterstattung?

Woran kann man generell den Begriff „aktuariell“ festmachen? - Aspekt Tätigkeit



Tätigkeitsfelder im Ist

- **Produktentwicklung, Pricing, Tarife**
- Reservierung
- **Rückversicherung**
- Solvency und ALM / Risikokapital
- Unternehmensplanung, Controlling
- Regulatorische Rollen (s.u.)



Regulatorische Rollen von Aktuaren

- **VA Leben/Kranken/HUK**
- **Aktuarielle Funktion**
- **Risikomanagementfunktion**
- **Treuhänder**



Skill Set / Fähigkeitsprofil

- Arbeiten mit Daten und Fakten
 - Entwicklung und Überwachung von Annahmen
- Strukturierter Umgang mit Unsicherheit („Actuarial Control Cycle“)
- Einsatz wissenschaftsbasierter und anerkannter Methodik
 - Strukturierte Ausbildung
- Zusammenarbeit mit anderen Funktionen



Was wird künftig
zusätzlich „aktuariell“
sein?

Bei der Umsetzung der CSRD kommen auf die Betroffenen verschiedene Herausforderungen zu -> Wo können Aktuar*innen helfen?



Grün = Einbindung anzuraten

Blau = mögliche neue Tätigkeiten

Was haben Versicherer zu tun?

• Unternehmensbezogen

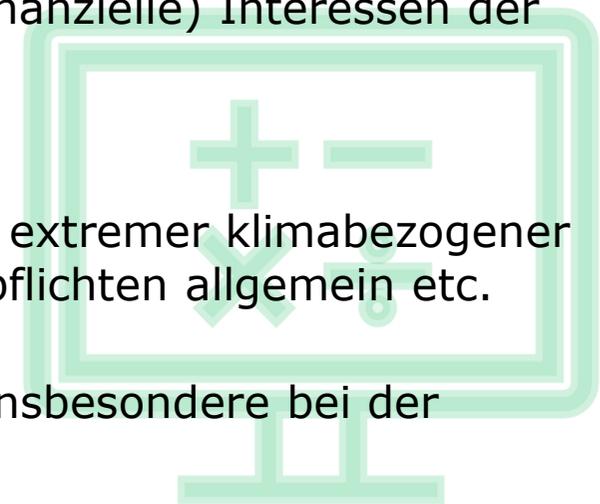
- Integration von Nachhaltigkeit in das Risikomanagement, inkl. VMF
- Definition einer Reihe von Strategien, Grundsätzen und Leitlinien
- (Doppelte-) Wesentlichkeitsanalyse – regelmäßig!
- Klassifikation des Versicherungs- und Kapitalanlagebestandes hinsichtlich Taxonomie-Fähigkeit bzw. Konformität
- Bestimmung des CO2 Fußabdruckes („Carbon Accounting“)

• Produktbezogen

- bei IBIP=Insurance Based Investment Products & (einige) Altersversorgungsprodukte, bspw. kapitalbildende LV
 - Vorvertragliche Information über Nachhaltigkeitsrisiken
 - PAI-Statements
 - Leitlinien zu Nachhaltigkeitsrisiken
 - Berichterstattung zu ESG-Impacts und Indikatoren

Rolle der Aktuar*innen

- **Wesentlichkeitsanalyse**
- Generierung (**klimabezogener**) **Kennzahlen**
- **Modellierung** klimabezogener **Risiken**
- **Überprüfung ihrer Arbeit** bzgl. der Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- **klimaangepasste Produktgestaltung** mit Blick auf (finanzielle) Interessen der Versicherungsnehmer
- **Interdisziplinäre Zusammenarbeit**
Weitergabe ihres Fachwissens
z. B. bei der Modellierung der finanziellen Auswirkungen extremer klimabezogener Ereignisse, Vorvertragliche Informationen, Informationspflichten allgemein etc.
- **Beratende Funktion**
Initiativen zu Steuerung und Management von Risiken, insbesondere bei der Kapitalanlage -> **Strategien, Leitlinien**
- ...



Offenlegungs- Verordnung(SFDR)

Offenlegungs-Verordnung: Überblick



Was?

- Mit der SFDR (auch sog. Off-VO oder Transparenz-VO) wurde eine umfassende Verordnung verabschiedet, die die **Transparenz zu Nachhaltigkeitsthemen im Finanzsektor erhöht**.
- Betroffene Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater müssen sowohl **unternehmensbezogen als auch produktspezifisch über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthemen informieren**.

Wie?

Die SFDR gibt den **Rahmen für die Veröffentlichung der Informationen** vor und enthält allgemeine Anforderungen, die die Offenlegung auf der Webseite, in den vorvertraglichen Informationen sowie in den regelmäßigen Berichten betreffen. Sie wird durch technische Regulierungsstandards (RTS) konkretisiert.

Wer?

- **Finanzmarktteilnehmer** (u. a. **Lebensversicherungsunternehmen, EbAV**, Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltung erbringen, Verwalter von AIFM, OGAW-Verwaltungsgesellschaften)
- **Finanzberater** (u. a. **Versicherungsvermittler, die Lebensversicherungsprodukte vertreiben**, Kreditinstitute/ Wertpapierfirmen/ AIFM/ OGAW-Verwaltungsgesellschaften mit Anlageberatung)

Wann?

Die SFDR gilt seit dem 10. März 2021. Seit diesem Zeitpunkt sind sukzessive Level I-Anforderungen umzusetzen. Level I-Anforderungen werden durch Vorgaben des Level II konkretisiert, **Anwendung seit 1. Januar 2023**.

EU-Regulierung - Dokumente zu Level I & Level II

Alig. Anforderungen

Offenlegungs-VO (Level 1)



- Verpflichtet u. a. Lebensversicherer zur Offenlegung von Informationen
- Ist seit dem 10. März 2021 gültig
- Ziel: Informationsasymmetrien in Bezug auf Nachhaltigkeit (insbesondere Nachhaltigkeitsrisiken) abzubauen und eine laufende Offenlegung von Informationen sicherzustellen

Konkretisierung der Anforderungen

RTS Offenlegungs-VO (Level 2) – Februar 2021



- Konkretisiert die Anforderungen an Transparenz, bezogen auf die vorvertraglichen Informationspflichten sowie die regelmäßigen Berichte
- Enthält die Übersicht der „Principal Adverse Impact“

Enthält Anpassungen

RTS Taxonomie-bezogene Produkte (Level 2) – März und Oktober 2021

- Enthält die offenzulegenden Informationen bei Produkten, die taxonomiekonform sind
- Ergebnis der Konsultation zur taxonomie-bezogenen Offenlegung vom 15. März 2021
- Ergänzt den „Final Report on draft RTS“ vom 2. Februar 2021 und ändert die Produkttemplates



Anwendung des RTS
1. Januar 2023

Offenlegungs-VO (Level 2)



- Final Reports der ESAs münden in einem einzelnen Delegierten Rechtsakt der EU, der sämtliche Konkretisierungen enthält.
- Die EU-Kommission hat am 6. April 2022 den delegierten Rechtsakt, in dem sie technische Regulierungsstandards (RTS) festlegt werden, angenommen.
- Die offizielle Veröffentlichung der Verordnung (EU) 2022/1288 erfolgte am 25. Juli 2022 im europäischen Amtsblatt.
- Ein Update (Verordnung 2023/363) zur fehlerhaften vorherigen Verordnung wurde im Januar 2023 verabschiedet (inkl. Frage zu Gas- und Kernenergie und redaktionelle Anpassungen).

Betroffene Versicherungsunternehmen/-Vermittler

Finanzmarktteilnehmer/Finanzberater im Versicherungsbereich

Versicherungsunternehmen, das ein Versicherungsanlageprodukt (IBIP) anbietet

Versicherungsunternehmen (VUs):

- VUs, die gemäß Art. 18 SII-RL zugelassen sind
- kleine VU (SI-VU) sind von der Anwendung ausgeschlossen

Insurance-based investment product (IBIP):

Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufswert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist.

IBIP (Beispiele):

- Kapitalbildende LV mit Überschussbeteiligung
- Aufgeschobene private Rentenversicherung der 3. Schicht mit Überschussbeteiligung
- Fondsgebundene LV und aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherung



Keine IBIP (Beispiele):

- Risikolebensversicherungen
- Nicht-Lebensversicherungsprodukte gem. Anhang I der SII-RL (auch UBR)

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Pensionskassen Pensionsfonds

Ausnahme:

Einrichtungen mit weniger als 15 Versorgungsanwärttern

Finanzberater

Versicherungsvermittler bzw. **Versicherungsunternehmen**, die Versicherungsberatung für IBIP erbringen.

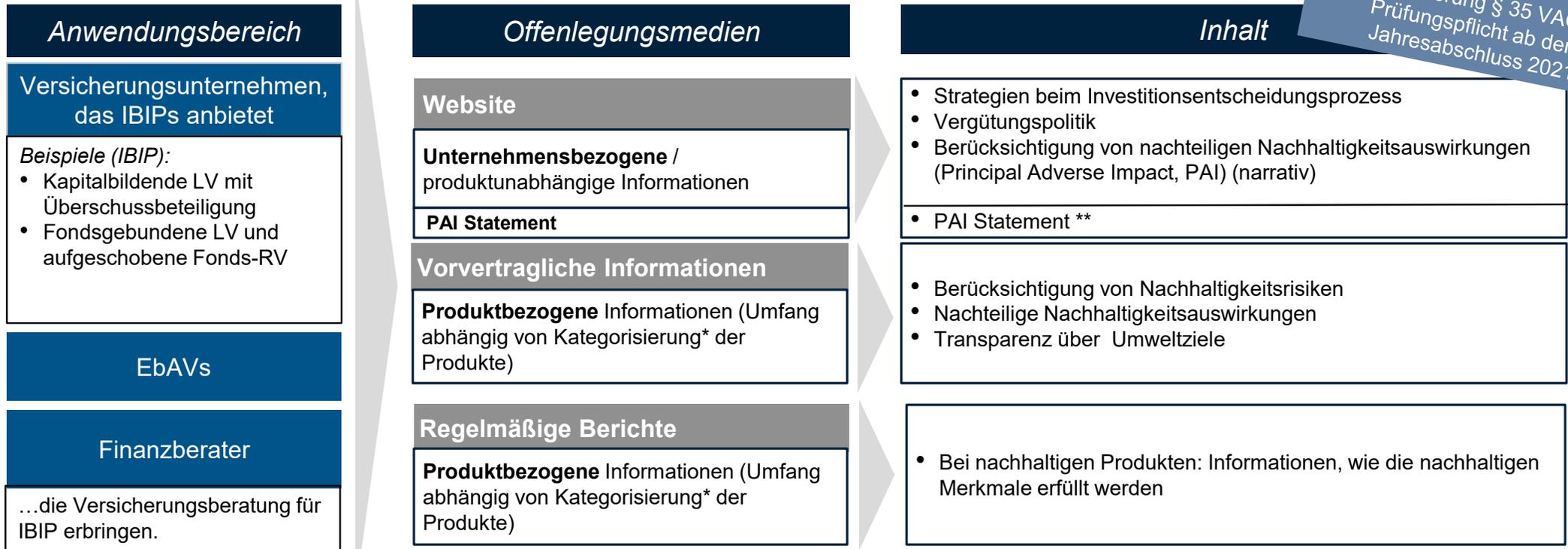
Hersteller eines Altersvorsorgeprodukts

Unternehmen, die folgende Produkte entwickeln:

1. Riester- und Basisrenten: Zertifizierte Produkte nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz
2. Individuelle Altersvorsorgeprodukte, für die nach nationalem Recht ein finanzieller Beitrag des Arbeitgebers erforderlich ist und die bzw. deren Anbieter weder der Arbeitgeber noch der Beschäftigte selbst wählen kann

Erweiterung § 35 VAG:
Prüfungspflicht ab dem
Jahresabschluss 2021

Offenlegungspflichten des FMP*/Finanzberater



* Produkte: Light green, Dark green und ohne nachhaltige Eigenschaften entsprechen Art. 8-, Art.9- und Art. 6-Produkte

**bereits ab 2022 quartärliehe Berechnungen zu 18 verpflichtenden + 2 ergänzenden Kriterien für E-S-G

* FMP: Financial Market Participants

Was ist zu veröffentlichen?

Unternehmensbezogene Angaben (auf der Website)

Strategie (Art. 3)

- Informationen zu Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen

Principal Adverse Impact (Art. 4)

- Informationen, inwiefern nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI) bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden

Vergütungspolitik (Art. 5)

- Informationen, inwiefern die Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Einklang steht

Informationspflichten für Finanzprodukte

	gemäß Art. 8 Off-VO (Light green)	gemäß Art. 9 Off-VO (Dark green)	gemäß Art. 6 Off-VO (ohne nachhaltige Eigenschaften)
Vorvertragliche Infos*	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Anforderungen an ein Produkt ohne nachhaltige Eigenschaften zzgl. Angaben, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden (Art. 8) • Index als Referenzwert: Angaben dazu, ob & wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist (Art. 8) • Ab 30. Dez. 2022: PAI (Art. 7) 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Anforderungen an ein Produkt ohne nachhaltige Eigenschaften zzgl. Angaben, wie das angestrebte Ziel einer nachhaltigen Investition zu erreichen ist (Art. 9) • Index als Referenzwert: Angaben dazu, wie der Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist (Art. 9) • Ab 30. Dez. 2022: PAI (Art. 7) 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen, einschließlich Auswirkungen auf die Rendite (Art. 6) • Ab 30. Dez. 2022: PAI (Art. 7)
Regelmäßige Berichte	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben dazu, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden (Art. 11) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzprodukts, belegt durch relevante Nachhaltigkeitsindikatoren (Art. 11) • Index als Referenzwert: Vergleich der Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzprodukts mit den Wirkungen des bestimmten Indexes (Art. 11) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Anforderungen auf Produktebene
Website*	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale (Art. 10) • Angaben zu Datenquellen und den Methoden, zur Bewertung und Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale (Art. 10) 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des nachhaltigen Investitionsziels (Art. 10) • Angaben zu Datenquellen und den Methoden, zur Bewertung und Messung der Auswirkungen der nachhaltigen Investitionen (Art. 10) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Anforderungen auf Produktebene

EU-Taxonomie- Verordnung

EU-Taxonomie: Überblick



Warum?

- Standardisierte Definition von „nachhaltigen Aktivitäten“ und Vermeidung von „Greenwashing“
- Neuausrichtung der Kapitalströme auf nachhaltige Investitionen, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen
- Bewältigung finanzieller Risiken, die sich aus Klimawandel, Umweltzerstörung und sozialen Fragen ergeben

Wer?

- Relevant für Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Erklärung (NFS) und eine zukünftige Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlichen müssen
- Befreiung für Tochtergesellschaften/Teilkonzerne möglich, wenn das Mutterunternehmen sie in den konsolidierten Bericht einbezieht und die EU-Verordnungsnorm erfüllt [in Diskussion]

Was?

(Rück-)Versicherungsunternehmen müssen in ihrem NFS standardisierte KPIs darüber veröffentlichen, wie und in welchem Ausmaß ihre Investitionen und ihr Nichtlebens-(Rück-)Versicherungsgeschäft als nachhaltig eingestuft werden

Wie?

Auf der Grundlage zuvor festgelegter standardisierter Kriterien - so genannter **Technical Screening Criteria (TSC)** - für ökologisch **nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten** müssen betroffene Versicherungsunternehmen den **Anteil** der Tätigkeiten (Investitionen und Versicherungsaktivitäten) **berechnen**, die **gemäß** diesen **TSC** als nachhaltig eingestuft werden können.

Wann?

- GJ 2021 & GJ 2022: Taxonomy Eligibility (*vereinfachter Ansatz*)
- Ab GJ 2023: Taxonomy Alignment

Ökologische wirtschaftliche Aktivitäten

Die Taxonomie definiert, wann eine wirtschaftliche Aktivität als ökologisch nachhaltig einzustufen ist

Was und wofür?

- Bereitstellung einer gemeinsamen Definition und Transparenz für nachhaltige Aktivitäten im Einklang mit dem Pariser Abkommen
- Liste von wirtschaftlichen Aktivitäten, die für Investitionszwecke als ökologisch nachhaltig i. S. d. Taxonomie angesehen werden
- Ermöglichung fundierter Entscheidungen und Vergleichbarkeit, um Investitionen in ökologisch nachhaltige Aktivitäten zu fördern.

Bestandteile

Bestandteile der Taxonomie (derzeitiger Stand):

- (1) Taxonomie Verordnung
- (2) Delegierte Rechtsakte zu Umweltziel 1+2 (weitere folgen*)
- (3) Delegierter Rechtsakt zu Artikel 8 Taxonomie

Sechs Umweltziele

Die derzeitige Taxonomie behandelt die ersten beiden der sechs Umweltziele*:



Klimaschutz



Anpassung an den Klimawandel



Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen



Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft



Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung



Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

* inzwischen zu vier weiteren Umweltzielen, nur noch nicht veröffentlicht

EU-Regulierung - Dokumente

Verordnung

Taxonomie-VO



- Ist ab dem 1. Januar 2022 für die ersten beiden Umweltziele umzusetzen
- Rahmen für ein einheitliches Verständnis über ökologische Nachhaltigkeit von Wirtschaftsaktivitäten und soll Investoren als Grundlage für ihre Investitionsentscheidungen dienen

final

Verordnung

Delegierte Verordnung zu den technischen Screening Kriterien

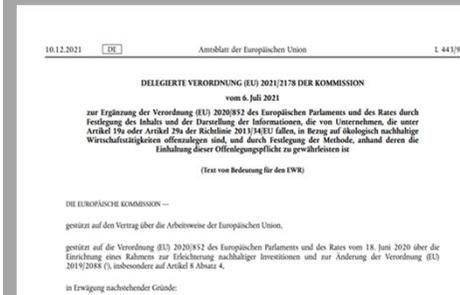


- Beinhaltet Aktivitäten, die wesentlich zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an diesen beitragen
- Anhänge mit technischen Screening-Kriterien zu den ersten beiden Umweltzielen*
- Für die Aktivität „Versicherung“ ist nur der Anhang II des delegierten Rechtsakts relevant

final

Verordnung

Delegierte Verordnung zu Artikel 8 Taxonomie-VO



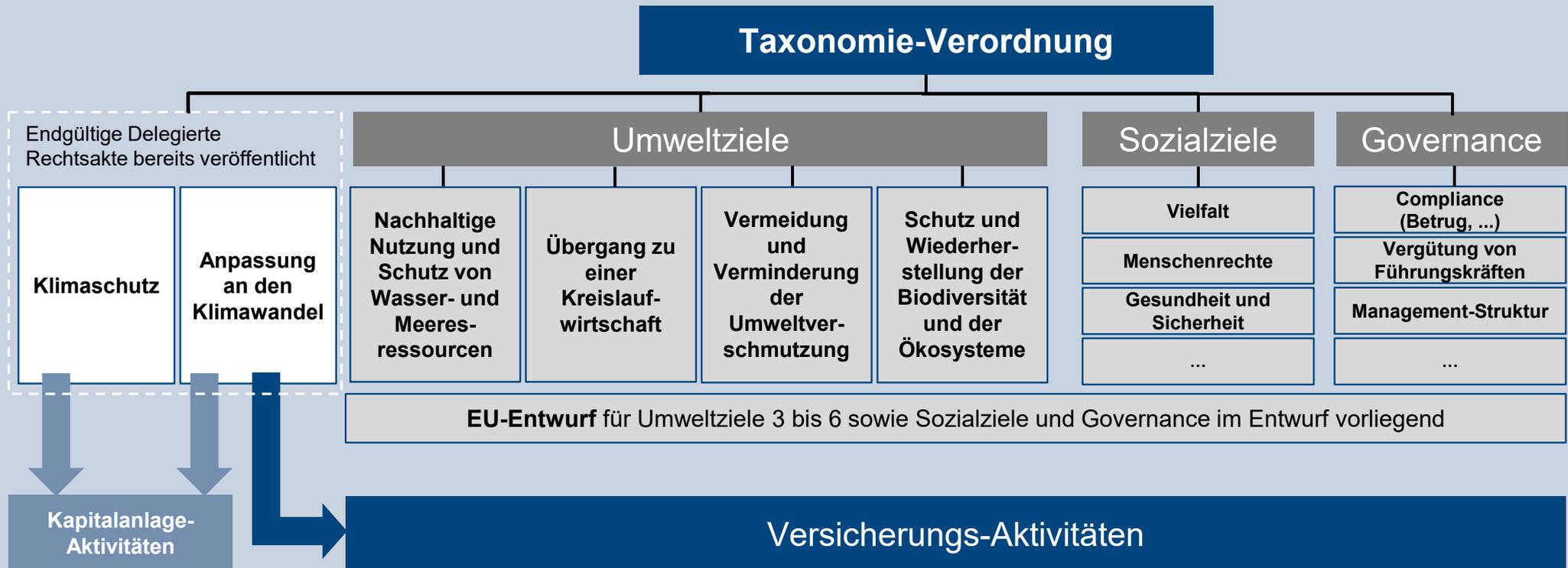
- Betroffen sind Versicherungsunternehmen, die eine nicht-finanzielle Erklärung veröffentlichen müssen
- Enthält die relevanten Kennzahlen (KPIs), die Versicherer und Rückversicherer im Rahmen der Erweiterung der nicht-finanziellen Erklärung veröffentlichen müssen

final

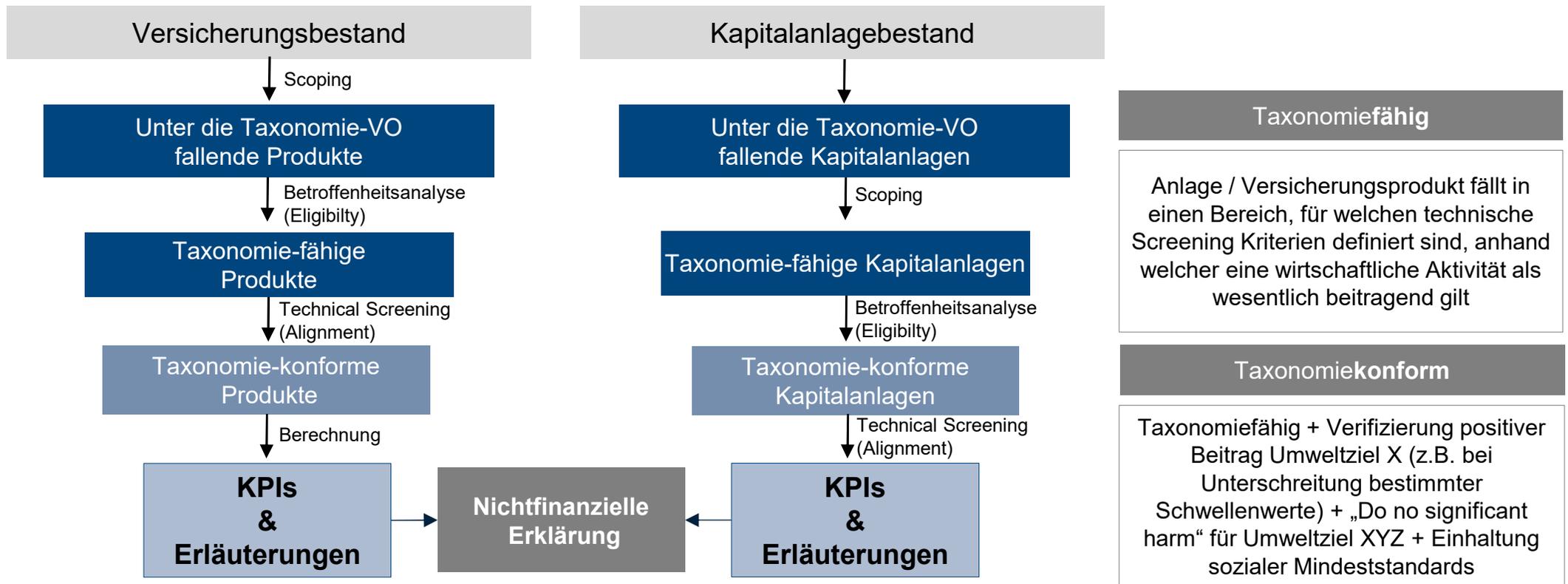
* inzwischen zu vier weiteren Umweltzielen, nur noch nicht veröffentlicht

Verordnung - Nachhaltigkeitsziele

Die technischen Screeningkriterien sind derzeit nur für Anpassung an den Klimawandel definiert, aber für weitere Umweltziele in Arbeit.



Taxonomie-VO einfach erklärt



Verpflichtung, den Versicherungs- und Kapitalanlagebestand im Sinne der Taxonomie-VO zu screenen und darüber zu berichten

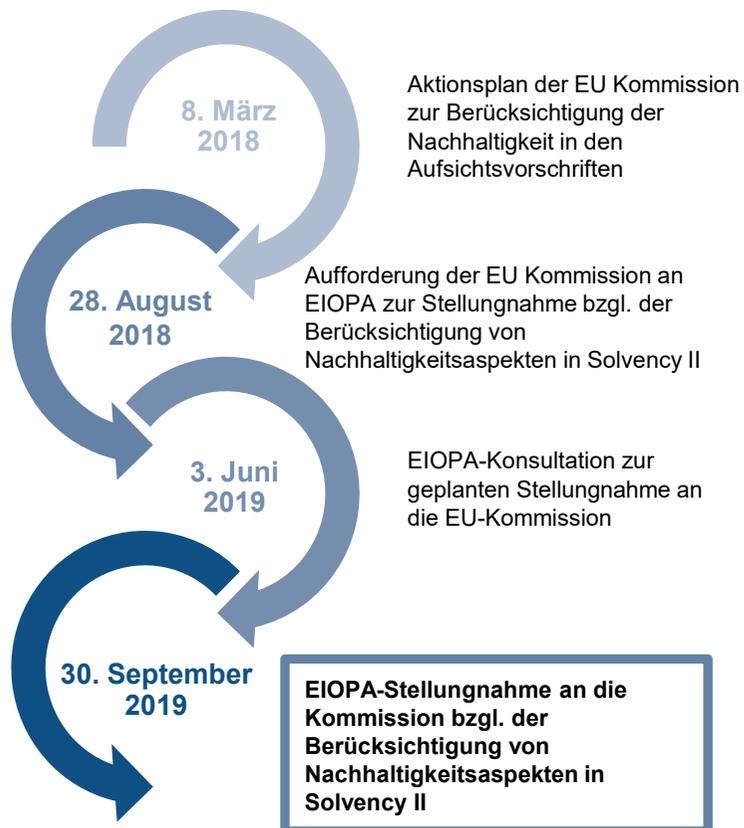
Taxonomiefähig

Anlage / Versicherungsprodukt fällt in einen Bereich, für welchen technische Screening Kriterien definiert sind, anhand welcher eine wirtschaftliche Aktivität als wesentlich beitragend gilt

Taxonomiekonform

Taxonomiefähig + Verifizierung positiver Beitrag Umweltziel X (z.B. bei Unterschreitung bestimmter Schwellenwerte) + „Do no significant harm“ für Umweltziel XYZ + Einhaltung sozialer Mindeststandards

EIOPA-Stellungnahme zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in Solvency II Die EIOPA Opinion analysiert die Integration des Klimawandels in Säule 1



Quelle: [EIOPA-Stellungnahme](#)

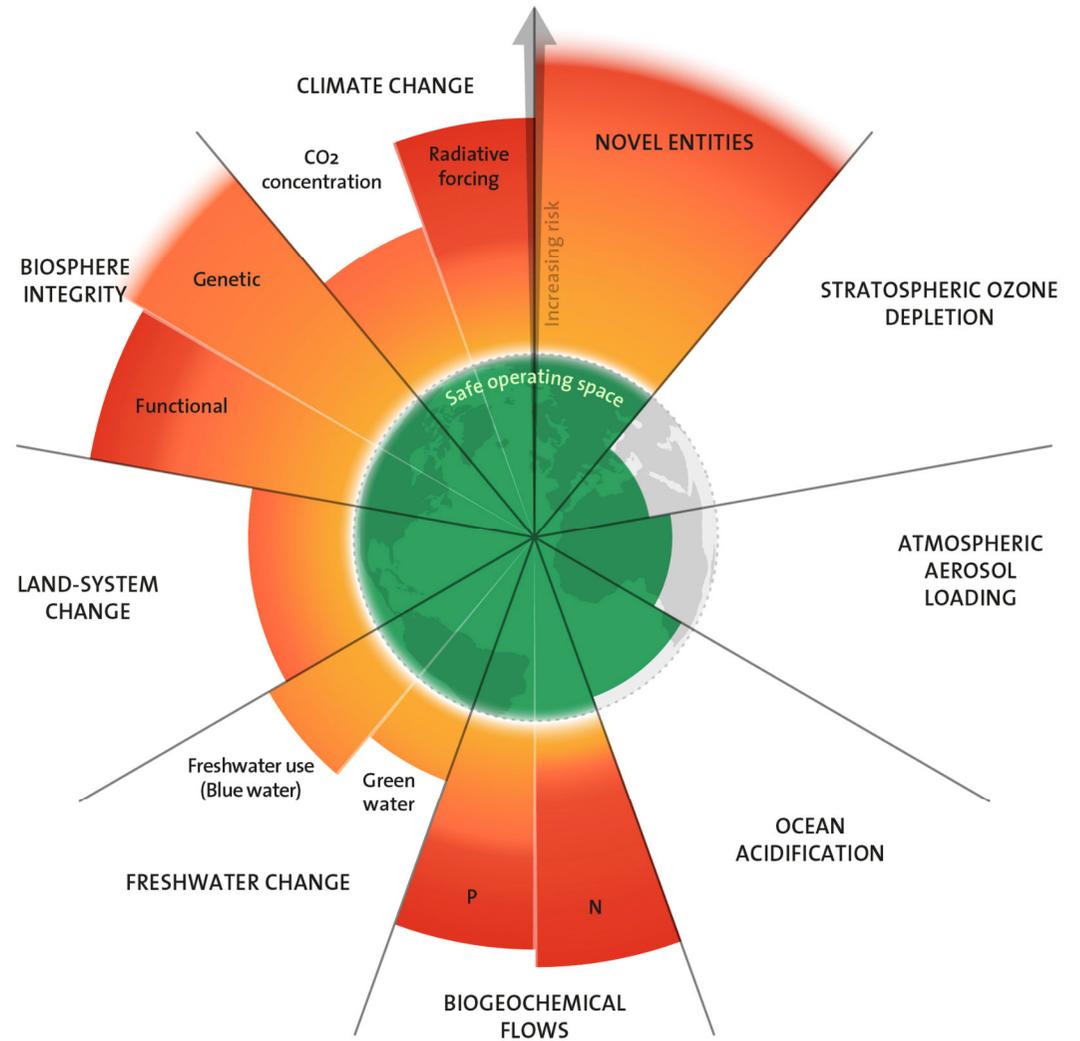
Bedeutung für Versicherungsunternehmen:

- 1 In Säule 1 werden langfristigen Auswirkungen des Klimawandels derzeit nicht vollständig abgebildet (1-Jahres Horizont)**
 - Keine Änderung des Zeithorizonts seitens EIOPA
 - Stattdessen: Ergänzende Elemente wie unter anderem Szenarioanalysen und Stresstests und Berücksichtigung im ORSA
- 2 Zukünftige Klimaentwicklungen werden bei der Ermittlung des SCR nicht berücksichtigt, da Berechnung auf Basis von historischen Daten**
 - Bei der Berechnung der Best Estimates sollen zumindest historische Verlustdaten (korrigiert um mögliche Ereignisse, die nicht in den Daten enthalten sind) i.V.m. der wissenschaftlichen Literatur und ggf. mit dem Ergebnis zukunftsgerichteter Modelle verwendet werden.
- 3 Aktuell mangelnde Datenbasis für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien in Säule I**
 - Informationsaustausch innerhalb der Organisation fördern
 - Allianzen schaffen zur Verbesserung der Datenbasis

Nachhaltigkeit?

Wo sind die guten Nachrichten?

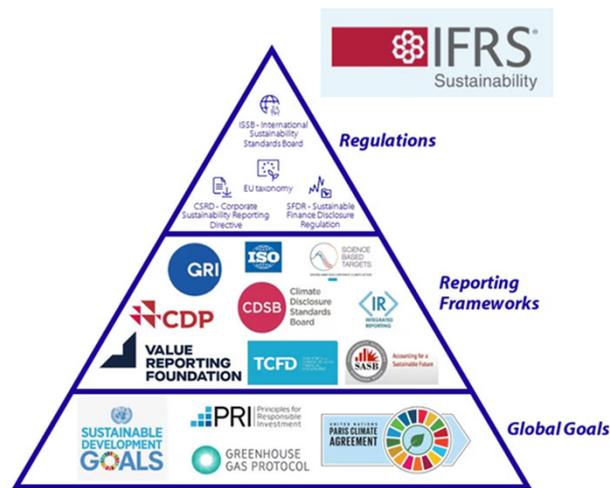
Quelle:
Universität Stockholm / WEF Global Risk Report 2023



Anhang

- DAV-Arbeitsgruppe Nachhaltigkeitsberichterstattung
- DAV Sustainability Webseite
- IAA Papiere zur Einarbeitung in Klima/Nachhaltigkeit
- Abkürzungsverzeichnis

AG Pflichtberichterstattung zu Nachhaltigkeit



FRAMEWORKS

ARC GmbH - Berichterstattung zur Nachhaltigkeit

- Leitung: Dieter Köhnlein
- AG seit Dezember 2022

Themen:

- Berichtsstandards ISSB EFRAG
- CO2-Bilanzierung
- Doppelte Wesentlichkeit
- Aktuarielle Themen?
- Weiterbildungsbedarf

Veröffentlichungen:

- Pflichtberichterstattung zur Nachhaltigkeit von "Versicherungsunternehmen", Eine Bestandsaufnahme für den Ausschuss Rechnungslegung und Regulierung, 8. Juli 2022



Sustainability Webpage der DAV



The screenshot shows the top part of the DAV website. The header features the text 'Aktuare online' and the slogan 'Wir rechnen mit der Zukunft' in a handwritten style. Below the header is a navigation menu with links: Home, Über uns, Unsere Mitglieder, Aktuar werden, Unsere Themen, Politik & Presse, and Forschung & Transfer. The main content area is titled 'Sustainability' and contains a list of 'Aktuelles' (Current events) with the following items:

- DAV-Mitgliederversammlung 2023
- DGVFM-Mitgliederversammlung 2023
- IVS-Mitgliederversammlung 2023
- Agenda des Vorstands

The 'Sustainability' section includes a paragraph: 'Um den aktuellen Entwicklungsprozess im Bereich Nachhaltigkeit und Klimawandel ausschussübergreifend fachlich begleiten zu können, wurde innerhalb der DAV die [Koordinationsgruppe Sustainability](#) eingerichtet.' and another paragraph: 'Über den aktuellen Diskussions- und Kenntnisstand in diesem Umfeld informieren wir Sie auf dieser Webseite.'

WIRKLICH* aktuelle Informationen zu Nachhaltigkeit !!



Informationsübersicht

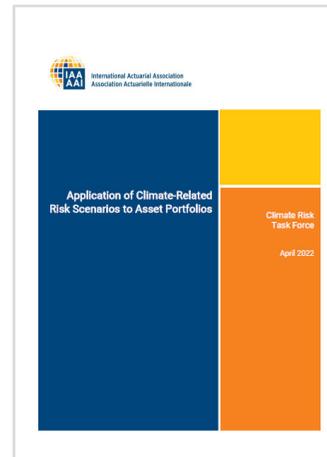
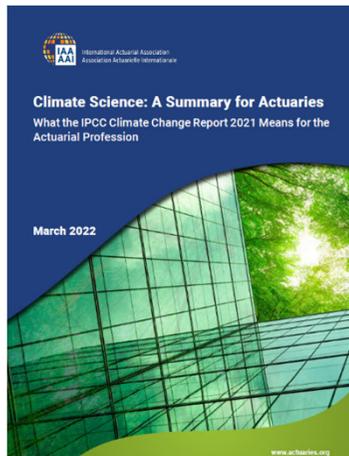
Hier finden Sie eine Übersicht über die Veröffentlichungen mit Bezug zu Klimawandel und der Versicherungstechnik Leben und Nicht-Leben aus ausgewählten Quellen:

[Informationsübersicht \(Als Excel-Datei\)](#)

[Informationsübersicht \(als PDF-Datei\)](#)

Eine spezielle Arbeitsgruppe der DAV aktualisiert monatlich seit langem schon !!

IAA: Climate Risk Task Force



- International Actuarial Association
- DAV als Beobachter
- In Verbindung mit dem Resource and Environment Virtual Forum (REVF)

Themen:

- Weltweiter Überblick und Austausch zu klimabezogenen Themen, z.B. klimabezogene Risiken, Szenarien sowie Berichterstattung
- Internationale Standards und Praktiken

IAA: Climate Risk Task Force

Veröffentlichungen:

- [“Importance of Climate-Related Risks for Actuaries”](#) (Paper Nr. 1, September 2020)
- [“Introduction to Climate-Related Scenarios”](#) (Paper Nr. 2, Februar 2021)
- [“Climate-Related Scenarios Applied to Insurers and Other Financial Institutions”](#) (Paper Nr. 3, August 2021)
- [“Climate Science: A Summary for Actuaries - What the IPCC Climate Change Report 2021 Means for the Actuarial Profession”](#) (März 2022)
- [“Application of Climate-Related Risk Scenarios to Asset Portfolios”](#) (Paper Nr. 4, April 2022)
- [“Climate-Related Disclosures and Risk Management: Standards and Leading Practices”](#) (Paper Nr. 5, Oktober 2022)
- [“The Climate Change Adaptation Gap: An Actuarial Perspective”](#) (Paper Nr. 6, Mai 2023)

Abkürzungsliste

- **AOA:** Asset Owner Alliance
- **CSRD:** Corporate Sustainability Reporting Directive
- **DNSH:** Do No Significant Harm
- **EFRAG:** Die Europäische Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung (European Financial Reporting Advisory Group)
- **ESAs:** drei Europäischen Aufsichtsbehörden (die Europäische Bankenaufsichtsbehörde-EBA, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde-ESMA und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung-EIOPA)
- **ESG:** Environmental, Social, Governance
- **ESRS:** European Sustainability Reporting Standards
- **KMU:** Kleine und mittlere Unternehmen
- **NFRD:** Non-Financial Reporting Directive (CSR-Richtlinie)
- **NFS:** nichtfinanzielle Erklärung (Non-financial Statement)
- **OECD:** Organisation for Economic Cooperation and Development
- **ORSA:** Own Risk and Solvency Assessment
- **PAI:** Principal Adverse Impact
- **RTS:** Regulatory technical standards
- **SFDR:** Sustainable Finance Disclosure Regulation
- **VmF:** Die versicherungsmathematische Funktion
- **VUs:** Versicherungsunternehmen